

**Satzung des Vereins "Eltern, Freunde und Förderer der Bläsermusik
am Eduard-Spranger-Gymnasium Landau/Pfalz "**

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „Eltern, Freunde und Förderer der Bläsermusik am Eduard-Spranger-Gymnasium Landau/Pfalz“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V“. Sitz des Vereins ist Landau/Pfalz. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Unterstützung und Beratung der Bläserklasse, der Big Bands und anderer Bläserensembles am Eduard-Spranger-Gymnasium Landau/Pfalz, des weiteren die Pflege der Musik, die Unterstützung von Schulungs- und Konzertveranstaltungen, Konzertreisen und Jugendbegegnungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Freunde des Eduard-Spranger-Gymnasiums Landau.

§ 3

Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied ist sogleich passiv wahlberechtigt.

§ 4

Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung jeweils festgesetzt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein im Sinne von § 2 Abs. 2 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist,

wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer
- d) dem Schulleiter / der Schulleiterin des Eduard-Spranger-Gymnasiums
- e) den Beisitzern
- f) den Leitern der Bläserklassen, aller Big Bands und eigenständiger Bläserensembles
der Schule (im folgenden Bläserorchester genannt).
- g) zwei Sprechern der Big Band

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind mit Ausnahme der Leiter der Bläserorchester und der Sprecher der Big Band sowie dem Schulleiter /der Schulleiterin von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Leiter der Bläserorchester sowie der Schulleiter /die Schulleiterin sind Mitglied des erweiterten Vorstands kraft Amtes. Die Sprecher der Big Band werden von der Band in eigener Zuständigkeit gewählt und in den erweiterten Vorstand delegiert.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung Beschlüsse fasst. Jedes Mitglied des Vorstands kann zugleich Leiter eines Bläserorchesters bzw. Kassierer sein.

§ 9

Kassierer

Dem Kassierer obliegt die Rechnungsführung.

§ 10

Kassenprüfer.

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11

Sitzungen des erweiterten Vorstands

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es finden statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen (eine Woche) schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Regelmäßige Beratung und

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- 1) Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
- 3) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer
- 4) Verschiedenes

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentlich) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands gegenzuzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderungen .

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nur innerhalb des jeweils vorhandenen Vermögens für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden .

§ 17

Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Jedes Vereinsmitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Austritt erklärt worden ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Vereinigung der Freunde des Eduard-Spranger-Gymnasiums Landau/Pfalz e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. März 2001 errichtet.

Landau, den 29.3.2001